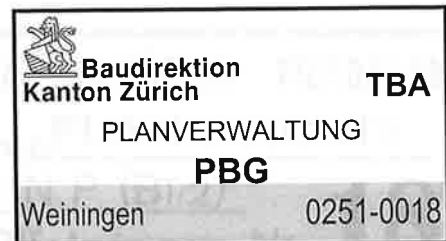


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Z**
Sitzung vom 9. Juni 1955.



1655. **Bau- und Niveaulinien.** Mit Eingabe vom 20. April 1955 ersuchte der Gemeinderat Weiningen um Genehmigung seines Beschlusses vom 21. März 1955 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Hängertenstrasse sowie von Baulinien an der Chalofenstrasse, dem Chalofenfussweg und an der untern Rebbergstrasse in Weiningen. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt Nr. 24 vom 25. März 1955 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 14. April 1955 keine Einsprachen ein.

Für die bauliche Erschliessung des von der Zürcherstrasse, der Chalofenstrasse, dem Chalofenfussweg, der untern Rebbergstrasse und der Gemeindegrenze Untereingstringen begrenzten Gebietes ist die von der Chalofenstrasse abzweigende Hängertenstrasse vorgesehen. An der Gemeindegrenze erhält sie eine Verbindung mit der Zürcherstrasse, soll später aber auf Gebiet von Untereingstringen weitergeführt werden. Der Baulinienabstand beträgt 18 m. Die quer zum Hang verlaufende Chalofenstrasse erhält im untern Teil Baulinien von 21 m, im oberen Teil von 16 m Abstand. Der Chalofenfussweg, der die Verbindung mit der untern Rebbergstrasse herstellt, weist einen Baulinienabstand von 14,5 m und 12,25 m auf, während dieser bei der untern Rebbergstrasse 15 m beträgt. Diese Abmessungen sind wegen der untergeordneten Verkehrsbedeutung der genannten Quartierstrasse als genügend zu bezeichnen. Auch die Steigung der projektierten Hängertenstrasse von maximal 9,36 % kann deshalb hingenommen werden.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Weiningen vom 21. März 1955 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Hängertenstrasse sowie von Baulinien an der Chalofenstrasse, dem Chalofenfussweg und an der untern Rebbergstrasse in Weiningen wird gemäss den eingezeichneten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Weiningen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Weiningen unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

Zürich, den 9. Juni 1955.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatschreiber:

H. Isler